

Vereinsordnung für den Verein Syndikat e.V.

(SYNDIKAT e. V. im Folgenden SYNDIKAT genannt)

Fassung 09. Mai 2026

§1 Die Vollmitgliedschaft im SYNDIKAT

1. Vollmitglied im SYNDIKAT können folgende natürliche Personen werden, die im Genre „KRIMINALLITERATUR“¹ literarisch, kreativ schaffend tätig sind:

- a) Schriftsteller*innen mit mindestens einer selbstständigen oder im Duo verfassten Veröffentlichung in einem kommerziellen Verlag.
- b) Schriftsteller*innen mit mindestens einer selbstständigen Veröffentlichung im professionellen Selfpublishing.
- c) Schriftsteller*innen, von denen mindestens vier Kurzgeschichten in unterschiedlichen Anthologien entweder in einem kommerziellen Verlag oder im professionellen Selfpublishing erschienen sind.
- d) Autor*innen von mindestens einer Hörbuch- oder Audiobook-Veröffentlichung in einem kommerziellen Hörbuch- oder Audiobook-Verlag.
- e) Drehbuch- oder Skript-Autor*innen für Film, Funk oder TV, deren Texte in einer professionellen Produktion und mit in Summe mindestens 45 Minuten Sendezeit in einem redaktionell betreuten Sendeformat gesendet wurden.
- f) Dramatiker*innen mit entweder einer Werksveröffentlichung in einem klassischen Theaterverlag oder mit mindestens einer professionellen Erstaufführung.
- g) Verfasser*innen von Graphic-Novels mit mindestens einer in Buchform (auch E-Book) in einem kommerziellen Verlag oder im professionellen Selfpublishing erschienenen Veröffentlichung.
- h) Schriftsteller*innen, die für einen der GLAUSER-Preise des SYNDIKAT e.V. nominiert wurden, unabhängig von der Kategorie.

2. Für die Vollmitgliedschaft sind mit dem Mitgliedsantrag je nach den o.g. Gruppierungen die folgenden Nachweise zu erbringen:

- a) Als kommerzieller Verlag gilt: Ein Verlag, der die Autorin oder den Autor bezahlt, dessen Veröffentlichungen ein professionelles Lektorat und ein ebensolches Korrektorat durchlaufen und der seine Publikationen in angemessener Weise durch PR- und Marketingmaßnahmen bewirbt. Mit dem Mitgliedsantrag sind als Nachweis der Titel der Veröffentlichung, Verlag und ISBN zu übermitteln.
- b) Als professionell im Selfpublishing erschienene Romane gelten Veröffentlichungen, die einen Umfang von mindestens ca. 150 Seiten/250.000 Zeichen (Richtwert) haben, die sowohl ein professionelles Lektorat und Korrektorat durchlaufen, ein professionell

¹ „Kriminalliteratur“ umfasst dabei sowohl Fiktion als auch „True-Crime“, sofern es sich um literarische und nicht journalistische Aufbereitung handelt.

erstelltes Cover haben und für die Maßnahmen zur Vermarktung unternommen wurden. Mit dem Mitgliedsantrag sind als Nachweis Name und Kontakt der:des Lektor*in bzw. der:des Korrektor*in anzugeben, das jeweilige Cover als JPG nebst Credits mitzusenden, sowie eine Auflistung der überprüfbar getroffenen Vermarktungsmaßnahmen (z.B. Lesungstermine und -orte, Screenshots von Werbebanner, Rezensionen etc).

- c) Für die Veröffentlichungen von Kurzgeschichten gelten bezüglich der Begriffe „kommerzieller Verlag“ und „professionelles Selfpublishing“ die identischen Definitionen wie unter a) bzw. b). Mit dem Mitgliedsantrag sind als Nachweis die Titel der Veröffentlichungen, Verlag(e) und ISBN zu übermitteln.
- d) Als kommerzieller Hörbuch- bzw. Audiobook-Verlag gilt: Ein Verlag, der die Autorin oder den Autor bezahlt, dessen Veröffentlichungen professionell produziert werden – also mit professionellen Sprecher*innen und professioneller Technik - und der seine Publikationen in angemessener Weise durch PR- und Marketingmaßnahmen bewirbt. Mit dem Mitgliedsantrag sind als Nachweis der Titel der Veröffentlichung, Verlag und Produkt- /Bestellnummer zu übermitteln.
- e) Als professionelle Radio-, TV- oder Filmproduktion gelten Produktionen mit Berufsschauspieler*innen/Sprecher*innen oder mit professioneller Animation etc., auf jeden Fall aber mit verantwortlicher Redaktion. Mit dem Mitgliedsantrag sind als Nachweis im Idealfall öffentlich einsehbare Credits (Link) anzugeben, jedenfalls der/die Titel der jeweiligen Produktion, Sende- bzw. Veröffentlichungstermin und der Name des/der verantwortlichen Redakteur*in.
- f) Als klassischer Theaterverlag gilt ein Verlag, der die Autorin oder den Autor bezahlt. Als professionelle Aufführungen gelten Produktionen und Mitwirkung von Berufsschauspieler*innen oder -regisseur*innen im Unterschied zu reinen Laienproduktionen, oder auch Aufführungen in einem kommerziellen Theaterbetrieb. Mit dem Mitgliedsantrag sind als Nachweis entweder Name, Kontakt und/oder Website des Theaterverlages anzugeben bzw. im Falle einer professionellen Erstaufführung idealerweise Werbemittel (Drucksorten wie auch z.B. Websites etc.) oder Programmheft(e) zu übermitteln, aus denen die Autorenschaft der jeweiligen Produktion hervorgeht, jedenfalls aber Name, Ort und Kontakt der Produktions- bzw. Aufführungsstätte.
- g) Für die Veröffentlichungen von Graphic-Novels gelten bezüglich der Begriffe „kommerzieller Verlag“ und „professionelles Selfpublishing“ die identischen Definitionen wie unter a) bzw. b). Mit dem Mitgliedsantrag sind als Nachweis die Titel der Veröffentlichungen, Verlag(e) und ISBN zu übermitteln.

3. Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern des SYNDIKAT e.V.

Die Vollmitgliedschaft berechtigt zur uneingeschränkten Teilnahme am Vereinsleben und der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts entsprechend der Vereinssatzung und der vereinsrechtlichen Vorgaben. Weitere Möglichkeiten der Teilnahme im SYNDIKAT siehe Infoblatt „Mitmachen im SYNDIKAT“.

Vollmitglieder sind berechtigt, das Label „Mitglied im SYNDIKAT“ auf Veröffentlichungen, Websites und grundsätzlich im Zusammenhang mit ihrem Namen zu führen.

§2 Amigas und Amigos des SYNDIKATS

1. Amigas/Amigos im SYNDIKAT können folgende im Genre „KRIMI“ tätige Personen werden:

- a) Herausgeber*innen von mindestens einer in Buchform in einem kommerziellen Verlag oder im professionellen Selfpublishing veröffentlichten Anthologie, die selbst nicht schreibend tätig sind.
- b) Lektor*innen mit mindestens drei von ihnen lektorierten Kriminalromanveröffentlichungen in einem kommerziellen Verlag oder im professionellen Selfpublishing.
- c) Übersetzer*innen (Fremdsprache nach Deutsch) mit mindestens drei von ihnen übersetzten Kriminalromanveröffentlichungen in einem kommerziellen Verlag oder im professionellen Selfpublishing.
- d) Podcaster*innen mit regelmäßigem Krimischwerpunkt.
- e) Blogger*innen mit regelmäßigem Krimischwerpunkt.
- f) Literaturkritiker*innen mit regelmäßigem Krimischwerpunkt.

2. Für die Mitgliedschaft als Amiga/Amigo sind mit dem Mitgliedsantrag je nach den o.g. Gruppierungen die folgenden Auskünfte zu erteilen:

- a) Herausgeber*innen geben mit dem Mitgliedsantrag den Titel, Verlag und die ISBN min. einer von ihnen herausgegebenen Anthologie an. Bezüglich der Begriffe kommerzieller Verlag bzw. professionelles Selfpublishings gelten die identischen Definitionen wie unter 1. a, b.
- b) Lektorinnen geben mit dem Mitgliedsantrag wahlweise die Mitgliedschaft im Berufsverband für freiberuflich arbeitende Lektorinnen und Lektoren (VFLL) an, oder Titel, ISBN und Verlag der von ihnen lektorierten Romane.
- c) Übersetzer*innen geben mit dem Mitgliedsantrag wahlweise die Mitgliedschaft in einem der relevanten Berufsverbände (z.B. VdÜ,) an, oder Titel, ISBN und Verlag der von ihnen übersetzten Romane.
- d) Podcaster*innen geben mit dem Mitgliedsantrag Links und Statistiken zu ihren Podcasts an, aus denen ersichtlich ist, dass dieser regelmäßig veröffentlicht wird, er einen Krimischwerpunkt hat (min. 3 Folgen in einem Jahr) und er mindestens ca. 300 Abonnenten hat. e. Blogger*innen geben mit dem Mitgliedsantrag Links und Statistiken zu ihrem/ihren Blog(s) an, aus denen ersichtlich ist, dass auf diesen regelmäßig veröffentlicht wird, es einen Krimischwerpunkt gibt (min. 5 Beiträge in einem Jahr) und er mindestens ca. 300 Abonnenten hat.
- e) Literaturkritiker*innen geben mit dem Mitgliedsantrag Links und Statistiken zu ihren Artikeln mit Krimibezug an, aus denen ersichtlich ist, dass es einen regelmäßigen Krimischwerpunkt gibt (min. 5 Beiträge in einem Jahr) und, dass sie in einem redaktionell betreuten Medium (Print oder Online) erscheinen.

3. Rechte und Pflichten von Amigas und Amigos des SYNDIKAT e. V.

Amigas und Amigos können im großen Umfang am Vereinsleben teilnehmen. Insbesondere können sie an allen Veranstaltungen der CRIMINALE teilnehmen und sie haben ein selbstadministrierbares Profil auf der Website des SYNDIKATS. Sie besitzen allerdings kein Stimmrecht im Sinne der Vereinssatzung. Weitere Möglichkeiten der Teilnahme im SYNDIKAT siehe Infoblatt „Mitmachen im SYNDIKAT“.

Amigas und Amigos sind berechtigt das Label „AMIGA des SYNDIKATS“ bzw. „AMIGO des SYNDIKATS“ auf Veröffentlichungen, Websites und grundsätzlich im Zusammenhang mit ihrem Namen zu führen.

§3 Patinnen und Paten des SYNDIKATS

1. Patin/Pate des SYNDIKATS können folgende im Genre „KRIMI“ tätige juristische Personen (Unternehmen / Institute etc.) werden:

- a) Verlage, die (ggf. u.a.) Kriminalromane oder / und -anthologien veröffentlichen.
- b) Veranstalter*innen, die Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Festivals etc.) mit Krimischwerpunkt veranstalten.
- c) Buchhandlungen, die (u.a.) Kriminalromane oder / und -anthologien verkaufen.
- d) Sonstige Institutionen, die sich schwerpunktmäßig dem Thema Kriminalroman widmen (z.B. Lehrstühle, Unterrichtseinrichtungen etc.)

2. Für die Mitgliedschaft als Patin/Pate sind mit dem Mitgliedsantrag je nach den o.g. Gruppierungen die folgenden Nachweise zu erbringen:

- a) Verlage senden mit dem Mitgliedsantrag ihre Firmenbuch- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer UStID sowie einen Link auf das Verlagsprogramm mit.
- b) Veranstalter*innen senden mit dem Mitgliedsantrag ihre Firmenbuch- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer UStID sowie einen Link oder Drucksorten zu aktuellen oder zurückliegenden Veranstaltungshinweisen oder-besprechungen mit (Flyer, Plakate, Zeitungsartikel etc.).
- c) Buchhandlungen senden mit dem Mitgliedsantrag ihre Firmenbuch- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer UStID sowie einen Link zu ihrer Website oder Fotos der Buchhandlung mit.
- d) Sonstige Institutionen senden mit dem Mitgliedsantrag eine Beschreibung ihrer krimi-bezogenen Schwerpunkttätigkeit sowie Belege für diese mit (z.B. Links oder Dokumente von Papers, Untersuchungen etc.)

3. Rechte und Pflichten von Paten des SYNDIKAT e.V.

Inhaber*innen und Mitarbeiter*innen von Unternehmen und Instituten, die Pate des SYNDIKATS sind, können an vielen Teilen des Vereinsleben teilnehmen. Insbesondere können je nach Beitragsstaffel bestimmte Kontingente an allen Veranstaltungen der CRIMINALE teilnehmen und sie haben ein selbstadministrierbares Profil auf der Website des SYNDIKATS. Paten besitzen kein Stimmrecht im Sinne der Vereinssatzung. Weitere Möglichkeiten der Teilnahme im SYNDIKAT siehe Infoblatt „Mitmachen im SYNDIKAT“.

Paten sind berechtigt, das Label „PATE des SYNDIKATS“ auf Veröffentlichungen, Websites und grundsätzlich im Zusammenhang mit ihrem Firmen-/Institutionsnamen zu führen.

§4 Mitglieds- und Förderbeiträge

1. Der Beitrag für Vollmitglieder beträgt 121 Euro.
2. Der Förderbeitrag für Amigas und Amigos hat stets die gleiche Höhe wie der für Vollmitglieder.
3. Der Förderbeitrag für Paten und Patinnen wird individuell von Vorstand und der jeweiligen juristischen Person verhandelt und festgelegt.

§5 Beitragsbefreiungen

- 1. Vom Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr können Mitglieder befreit werden, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein engagiert haben. Dazu zählen**

- a) Jurymitglieder und Jury-OrganisatorInnen
- b) Homepage-Redakteure
- c) Vorstände
- d) Beiräte
- e) Mitglieder von sonstigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- f) SOKO-Mitglieder
- g) VIP-Beauftragte
- h) Ehren-GLAUSER-Trägerinnen und -Träger
- i) sonstige Mitglieder, die sich laut Vorstandsentscheidung über das normale Maß hinaus für den Verein engagiert haben.

2. Beitragsbefreiungen können nicht kumuliert werden. Die Entscheidung über die Vergabe von Beitragsbefreiungen liegt beim Vorstand.

§6 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Wer nicht ordentliches Mitglied ist, kann auf Antrag an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Der Antrag ist direkt nach Eröffnung der Versammlung zu stellen und wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entschieden.

§7 Sitzungsprotokolle

Ergebnisprotokolle von Mitgliederversammlungen werden im Geheimbereich der SYNDIKAT-Website veröffentlicht.

§8 Forum

Für Diskussionen im Vorfeld von Abstimmungen im Umlaufverfahren oder in Textform steht den Mitgliedern im Geheimbereich ein zeitlich und vom Textumfang begrenztes Diskussionsforum zur Verfügung.

§9 Krimitag

Lesungen beim Krimitag sind Mitgliedern des Syndikat e.V. vorbehalten. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§10 Aufgabenverteilung im Vorstand und Beirat

Die Aufgabenverteilung für einen Vorstand mit derzeit 4 Mitgliedern ist wie folgt:

Erster Vorsitzender (primär Außenvertretung)

Das umfasst beispielsweise

- a) Verträge
- b) Koordination der Vorstandsarbeit, Terminmanagement
- c) Messerepräsentation
- d) Verbandsübergreifende Kommunikation und Maßnahmen

Zweiter Vorsitzender (primär Innenvertretung)

Das umfasst beispielsweise

- a) Verträge (in Vertretung des 1. Vorsitzenden)
- b) Organisation von Klausurtreffen / Sitzungen
- c) Krimitag
- d) Regiogruppen / Stammtische

Vorstandsmitglied für Kommunikation

Das umfasst beispielsweise

- a) Infomails/Newsletter
- b) Jahrbuch/Krimimagazin
- c) Pressearbeit/Mediaplan
- d) Homepage
- e) Mailingliste
- f) Soziale Medien

Vorstandsmitglied für Finanzen

Das umfasst beispielsweise

- a) Buchhaltung und Konten
- b) Kommunikation mit dem Finanzamt und Steuerberater
- c) Jahres-Finanzplan
- d) Finanzielle Planung der Criminale zusammen mit Criminale-Beauftragten

Die Beiräte

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräte unterstützen und beraten den Vorstand in seinen Aufgaben und übernehmen ggfs. einzelne Verantwortungsgebiete.

Die möglichen Aufgabengebiete umfassen z. B.:

- a) Akquise von Nachfolgern für ehrenamtliche und honorierte Tätigkeiten
- b) Ansprechpartner für Juryorga
- c) Wahlen vorbereiten
- d) Prüfen der Förderanträge
- e) Unterstützung bei der Messearbeit
- f) Aktionen, die nicht zur normalen Vorstandsarbeit gehören

§11 Stimmrecht von Beiräten

1. Der Vorstand kann während einer Vorstandssitzung einzelnen oder allen Beiräten mit einfacher Mehrheit Stimmrecht für einzelne Abstimmungen, die gesamte Sitzung oder die gesamte Amtsperiode erteilen oder entziehen.
2. Bei Finanzentscheidungen hat ausschließlich der Vorstand Stimmrecht.

§12 Honorarkräfte

1. Der Verein beschäftigt Honorarkräfte unter anderem in den Bereichen
 - a) Geschäftsstelle
 - b) Chefredaktion
 - c) CRIMINALE-Beauftragte
 - d) Tagungsbeauftragte
2. Die Stellen 1. a) bis c) werden entsprechend einem Mini oder Midijob bezahlt.
3. Die Tagungsbeauftragte erhält ein Pauschalhonorar, das vom Vorstand für jede CRIMINALE neu beschlossen wird.
4. Honorarkräfte dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.

5. Die Beschäftigungsdauern von Honorarstellen werden vom Vorstand bestimmt. Eine Honorarstelle soll von derselben Person mindestens ein Jahr lang ausgeübt werden.
6. Die Einführung von weiteren Honorarstellen ist möglich.

§13 Deckelung Verwaltungskosten

Maximal 25% der jährlichen Mitgliedsbeiträge dürfen für die reine Vereinsverwaltung verwendet werden.

§14 Mitglieder der Jury für die GLAUSER Preise

1. Geborene Mitglieder der Jurys sind die PreisträgerInnen des jeweiligen Vorjahres. Zu gekorenen Mitgliedern der Jury dürfen nur AutorInnen von Kriminalromanen oder Radiohörspielen oder andere Personen mit ausgewiesener fachlicher Kompetenz berufen werden.
2. Jurymitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden.

§15 Förderungen

1. Förderanträge für Festivals und andere Aktivitäten, die dem Vereinsziel entsprechen, können schriftlich oder in Textform per Formular an den Verein gestellt werden.
2. Ein Mitglied des Vorstands sichtet die Anträge und berät mit dem Gesamtvorstand über die Entscheidung.

§16 Websites

Der Verein betreibt die Internetseiten:

- a) das-syndikat.com
- b) die-criminale.de
- c) krimitag.de

Über weitere Internetseiten entscheidet der Vorstand.

§17 Gestaltung der Autorinnen- und Autorenpreise

1. Das Syndikat verleiht folgende Autoren- und Autorinnenpreise:

GLAUSER – Krimipreise des SYNDIKATS

- a) Kategorie Roman
- b) Kategorie Debüt
- c) Kategorie Jugendroman
- d) Kategorie Kinderroman
- e) Kategorie Kurzgeschichte
- f) Ehrenpreis des SYNDIKATS

2. Die Dotierung in den verschiedenen Kategorien wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------|----------|
| a) Roman | € 5000.- |
| b) Debüt | € 2000.- |
| c) Jugendroman | € 2000.- |
| d) Kinderroman | € 2000.- |
| e) Kurzgeschichte | € 1000.- |